

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Vergabe von öffentlichen Aufträgen



Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	a) Zweck der Verarbeitung: Vergabe von öffentlichen Aufträgen b) Rechtsgrundlagen: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b.), c.) und e.) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG).
geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden ab sofort gespeichert und solange aufbewahrt wie Sie für den Zweck von Nöten sind und ansonsten halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?	Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere: - Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), - Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters, - Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen. Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben. Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) (m,w,d)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden folgenden Stellen weitergegeben: Im Rahmen der Prüfung der Angebote/Teilnahmeanträge werden die Vergabeunterlagen ggf. zur Prüfung an beauftragte Dritte (z. Bsp. Prüferingenieure) zum Zweck der fachtechnischen Prüfung der Unterlagen weitergegeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Abfrage im Wettbewerbsregister durchführen. Nach den §§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes i. d. F. Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach haben auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Brut-

	tovergütung vorzunehmen und den Steuerabzug dem für den Auftragnehmer zuständigen Betriebsfinanzamt anzumelden und zu überweisen. Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz ist ein Steuerabzug nicht vorgesehen. Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 46 Abs. 1 UVgO oder § 19 Abs. 2 VOB/A über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind. Die Entscheidung über die Vergabe kommunaler Aufträge, die nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, ist dem Gemeinderat vorbehalten, soweit die Hauptsatzung keine abweichende Regelung trifft. Über die Vergabe wird grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten. Hierbei werden die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben. Für Liefer- und Dienstleistungen gilt: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird für die Dauer von drei Monaten (§ 30 Abs. 1 UVgO) über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält auch den Namen des beauftragten Unternehmens. Für Bauleistungen gilt: Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert über 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird für die Dauer von sechs Monaten (§ 20 Abs. 3 VOB/A) über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält u.a. auch den Namen des beauftragten Unternehmens. Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte wird spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe mit den von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformularen das Ergebnis des Vergabeverfahrens und der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person mit Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Die Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht. Im Falle behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind die Vergabeakten der zuständigen Vergabekammer zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Verfahren vor Gerichten. Besondere Hinweise für das ONLINE-Vergabeverfahren: Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Auftragsverarbeitung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart. Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Mosbach, hier Vergabestelle, Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

Weitere Informationen	Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z.Bsp. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 55 LHO, § 37 Beamtenstatusgesetz, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz).
-----------------------	---

Stand: 17.03.2025